

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 26 **Freyung, 14.12.2020** **50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
14.10.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut/Markt Röhrnbach für das Haushaltsjahr 2020	124
01.12.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Perlesreut (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2020	125
14.12.2020	2. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (2. Hotspot-Maßnahmen-AV)	126

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gewerbepark Prombach
Markt Perlesreut/Markt Röhrnbach für das
Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund § 14 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 105.300,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 176.300,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 96.000,00 € festgesetzt und nach der Anzahl der Mitglieder bemessen (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Anzahl nach dem Stand vom 01. Januar 2020 auf 2 Mitglieder festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Mitglied auf 48.000,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

0,00 € festgesetzt und nach der Anzahl der Mitglieder bemessen (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Anzahl nach dem Stand vom 01. Januar 2020 auf 2 Mitglieder festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Perlesreut, 14.10.2020

**Zweckverband Gewerbepark Prombach
Markt Perlesreut/Markt Röhrnbach**

Poschinger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Perlesreut (Landkreis Freyung- Grafenau) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 552.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 400.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 150 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.666,67 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 150 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Perlesreut, 01.12.2020

Schulverband Perlesreut

Poschinger

Schulverbandsvorsitzender

**2. Allgemeinverfügung
des Landratsamts Freyung-Grafenau
zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs
der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(2. Hotspot-Maßnahmen-AV)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVifSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I, Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 26 der 10. BayIfSMV vom 08.12.2020 (BayMBl.2020 Nr. 711) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.12.2020, zuletzt geändert am 07.12.2020 wird aufgehoben.

2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 10. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 10. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 10. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 2.2. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.3. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.4. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.5. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen sind untersagt.
- 2.6. Ausnahmegenehmigungen können vom Landratsamt Freyung-Grafenau auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Weitere Besuchs- und Schutzregelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weiteren Einrichtungen sowie der häuslichen Pflege

In Ergänzung zu § 9 der 10. BayIfSMV und Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 15.11.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis

Freyung-Grafenau Nr.21 und 22/2020 vom 16.11.2020 und 30.11.2020) wird Folgendes angeordnet:

3.1. Der Zutritt zu vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen ist nur erlaubt,

3.1.1. wenn der Besucher vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung – einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt oder

3.1.2. sofern der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,

3.1.3. wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion(PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf.

3.2. Die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV getroffenen Regelungen gelten auch für Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege tätige, soweit sie Personen im Landkreis Freyung-Grafenau betreuen

3.3. In allen, in Ziffer 3.1 genannten Einrichtungen sowie für den in 3.2. genannten Personenkreis besteht die Verpflichtung der Mitarbeitenden zum Tragen einer FFP2- Maske ohne Ausatemventil. Die in §2 Nr. 1-3 der 10. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

4. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 10. BayIfSMV und Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 15.11.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom

27.11.2020(Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau vom 16.11.2020 und 30.11.2020, Nrn. 21 und 22/2020) wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Folgendes angeordnet:

4.1 Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in § 2 der 10. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

4.2 Die in der o.g. Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) getroffenen Anordnungen sind ergänzend anzuwenden und bleiben von den vorliegenden Regelungen unberührt.

5. Verpflichtung für Mitarbeiter in IntensivpflegeWGs, Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

5.1 Jeder Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und IntensivpflegeWGs, ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona- Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Diese Testung ist, sofern die Geltung dieser Bestimmung über die Geltungsdauer nach Ziff.8 verlängert wird, für jede Person einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

5.2 Jeder Mitarbeiter hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in § 2 der 10. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

6. Schulen

Für den Bereich „Schulen“ im Sinne des BayEUG werden folgende Anordnungen getroffen:

6.1 An allen Schulen nach § 18 Abs.1 Satz 1 der 10. BayIfSMV mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie des letzten Jahrgangs der je-

weiligen Schulart gilt ab der Jahrgangsstufe sieben Distanzunterricht.

- 6.2 Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige, insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden.
- 6.3 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Freyung-Grafenau dürfen weiterhin entsprechende Einrichtungen außerhalb des Kreisgebiets nach den dort geltenden Vorgaben besuchen.
- 6.4. Im Übrigen gelten die Infektionsschutzmaßnahmen des „Rahmenhygieneplans Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

7. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit fortlaufend überprüft.

8. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie

kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 14.12.2020

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
